

Satzung vom 12.10.2023 des Reit- und Fahrvereins Königreich Flieden e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Sitz und Zweck
- § 2 Selbstlose Tätigkeit
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Ausgaben und Vergütungen
- § 5 Eintragungen, Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Ausschüsse
- § 26 Ordnungen

D. Schlussbestimmungen

- § 27 Haftpflicht
- § 28 Sportunfälle
- § 29 Auflösung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1

Der Reit- und Fahrverein Königreich Flieden e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Flieden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Reitsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von Reiten, Fahren und Voltigieren.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Der Verein wurde am 17.02.1973 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter der VR 132 eingetragen. Der Verein ist unter der FN 6602114 bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterbund Fulda, Landessportbund Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und wird diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Reitsport hat.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit über die Aufnahme als Mitglied im Verein. Bei Ablehnung eines Mitgliedes erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält auf Anfrage ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen sowie der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Jugendmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und den Ordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Anlagen, Wegen, Parkplätzen, sowie bei der Benutzung von Vereinseigentum und Zubehör.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Tierschutzgesetz (insbesondere §§ 1 – 3) i.V.m. Art.20 a GG zu beachten und zu befolgen, und zwar:

(...)

§ 1 Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3 Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,

1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,

2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,

3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,

4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,

8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern,

8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, dass dieses Verhalten

a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder

b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,

9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,

10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,

11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

4. Die Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

3. Es kann eine Beitragsordnung und eine Gebührenordnung erlassen werden.

4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

5. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

6. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu bezahlen. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

7. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet jährliche Arbeitsstunden zu leisten, deren Nachweis vom Vorstand schriftlich zu bestätigen ist. Jugendliche Mitglieder können diese Stunden durch Mithilfe ihrer gesetzlichen Vertreter ableisten. Den nicht erbrachten Arbeitsdienst kann das Mitglied durch Zahlung eines festgesetzten Geldbetrages abgelden. Die Festsetzung der zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages sowie die Aufteilung dieser Dienstleistungen für Arbeiten und Veranstaltungen, für Arbeitsdienste auf der Reitanlage usw. erfolgt in der Arbeitsdienstvereinbarung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung

einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Rechtsordnungen und Bestimmungen der FN, die Satzung, die Ordnungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) schriftliche Ermahnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) angemessene Geldstrafe von bis zu 1.000,00 Euro
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung der Vereinsanlage, der Teilnahme am Reitbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins, sowie Sperre beim Start von Turnieren

2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzug der Beiträge und / oder aus wichtigem Grund.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange der Reiterei schädigen.
- c) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
- d) Unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- e) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der Anschuldigung binnen einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung

wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Von dem Zeitpunkt an, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Reitsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes

gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand auf

Anfrage beschlossen wird.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Personalunion im Vorstand ist unzulässig.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 -5 (drei bis fünf) gleichberechtigten Vorsitzenden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3-5 Vorsitzenden, welche sich gegenseitig vertreten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 (zwei) Vorsitzende gemeinsam vertreten. Die 3-5 gleichberechtigten Vorsitzenden können weitere Aufgaben innerhalb des Gesamtvorstandes (§19) wahrnehmen.

3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000,00 Euro verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand gemäß Ziffer 1. leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach festgestellt werden können. Sie müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Verein, endet auch das Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als 3 (drei) Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder noch vorhanden sind. Soweit der Vorstand durch das Ausscheiden kleiner als 3 (drei) Personen wird, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl (Ergänzungswahl) stattfinden.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Verhandlung und Abstimmung, bis ein ordentlicher Mehrheitsbeschluss gefasst werden kann. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

10. Anträge sind in beschlussfähigem Inhalt von allen Mitgliedern stets in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Gleiches gilt für Anregungen und Anfragen. Mündliche Anfragen an einzelne Vorstandsmitglieder werden nicht beschieden. Mündliche Aussagen von einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nicht bindend. Es wird

nach entsprechendem Antrag in schriftlicher Form durch den Vorstand beschlossen.

11. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht aus

a) dem Vorstand

b) 3-5 Beisitzern

Über die Zahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Gesamtvorstandes.

c) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beschließen, für die Belange der Jugendlichen einen Jugendwart in den erweiterten Vorstand zu wählen

2. Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt, und soll spätestens bis zum 30. April einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen.

3. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Ladung durch elektronische Mitteilung (e-mail) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung kann auch durch fristgemäße Anzeige in der „Fuldaer Zeitung“ erfolgen.

5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der e-mail an die letzte bekannte e-mail-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

6. Der Vorstand leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Vorschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen, soweit erforderlich (Vorstand, Gesamtvorstand, Kassenprüfer)
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
- g) Sonstiges

2. Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder müssen für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor dem Termin der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit beschlussfähigem Antrag eingehen.

3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorstand anwesend ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes bzw. des Versammlungsleiters, sonst gilt sie als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muss erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Bei Antrag von der Mitgliederversammlung auf geheime Wahl, muss schriftliche Wahl durchgeführt werden. Für eine geheime Wahl müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Der Wahlleiter kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Bei den Entlastungsabstimmungen für den Vorstand ist der Vorstand selbst nicht stimmberechtigt.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Ein solcher Antrag muss vom Vorstand oder von 2/3 der gesamten Mitglieder gestellt werden, oder von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung und Angabe der Anträge

und ihrer Begründung.

5. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen.

6. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

7. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zum Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB. Vor Auflösung sind die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen zu ermitteln und zurückzustellen.

8. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda anzumelden.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggfs. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Neben den beiden Kassenprüfern können zwei Stellvertreter gewählt werden.

3. Die Kassenprüfer werden im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 25 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Vorsitzender der Ausschüsse kann ein Vorstandsmitglied sein.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 26 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

2. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben.

3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z. B. WeBSITE des Vereins) oder durch Aushang.

D. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftpflicht, sonstige Haftungen

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb, insbesondere aus dem Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs-, und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

2. Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes mit einer Deckungssumme von € 100.000,00 abzuschließen.

§ 28 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den Landessportbund der Versicherung gemeldet werden müssen.

2. Bei nicht rechtszeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins


Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Flieden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports, zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vom

12.10.2023



Unterschrift (Vorstand)



Unterschrift (Vorstand)



Unterschrift (Vorstand)



Unterschrift (Vorstand)